

vom 07.01.1994, geändert durch Mitgliederversammlung vom 02.04.2011

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen Lohnsteuerhilfeverein „Rödertal“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Großröhrsdorf.
3. Der Verein ist in der gesamten Bundesrepublik tätig.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Seinen Mitgliedern gegenüber ist er zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugt, wenn diese
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) erzielen,
 - keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbständiger Tätigkeit sowie umsatzsteuerpflichtige Einkünfte. Dagegen können Steuerpflichtige mit Nebeneinnahmen aus Spekulationen, Zinsen oder Mieten bis zu 13.000 EUR bzw. im Fall der Zusammenveranlagung bis zu insgesamt 26.000 EUR beraten werden. Lohnsteuerhilfevereine haben sich also auf den typischen Arbeitnehmer spezialisiert.
 - Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern, Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes, Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

Auch der Finanzverwaltung gegenüber vertritt der Verein die Interessen seiner Mitglieder, soweit dies zweckmäßig erscheint auch gegenüber den Finanzgerichten und gesetzgebenden Körperschaften.

2. Der Verein unterhält in dem Oberfinanzbezirk, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle. Die Unterhaltung von Beratungsstellen in auswärtigen Oberfinanzdirektionen ist zulässig. Die Hilfeleistung in Steuersachen darf nur von Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Der Verein darf zum Leiter einer Beratungsstelle nur

Personen bestellen, die den Forderungen des StBerG entsprechen.3. Die Hilfestelle in Steuersachen ist sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen auszuführen.

4. Im Rahmen des sachlich Gebotenen darf der Verein auf seine Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen (§ 8 StBerG).

5. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht zulässig.

6. Alle Personen, denen sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, haben die Einhaltung der vorgenannten Pflichten zu beachten.

7. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

§ 3 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliedervertreter-Versammlung

Mitglied des Vorstandes und der Mitgliedervertreter-Versammlung kann nur sein, wer gleichzeitig Mitglied des Vereins ist.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Beide sind gleichberechtigt. Entscheidungen und Unterschriftsleistungen sowie Vertretungen gerichtlicher und außergerichtlicher Art können einzeln wahrgenommen werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliedervertreter-Versammlung gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.2. Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder grobe Pflichtverletzung), kann die Bestellung des Vorstandes widerrufen werden. Zuständiges Organ hierfür ist die Mitgliedervertreter-Versammlung.3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

a) die sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen durch die Beratungsstellenleiter und Mitarbeiter.

b) Eröffnung von Beratungsstellen und Bestellung von Beratungsstellenleitern. Einzelheiten werden in einem Beratungsstellenvertrag geregelt.

c) Ausstellen von Arbeitsrichtlinien für Beratungsstellen.

d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

e) Mitteilungen an die für den Sitz des Vereins und an die für den Sitz der Beratungsstellen zuständigen Oberfinanzdirektionen über die Öffnung bzw. Schließung einer Beratungsstelle, die Bestellung oder Abberufung eines Beratungsstellenleiters sowie Mitteilung der Personen, denen sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, innerhalb von zwei Wochen nach dem jeweiligen Ereignis.

f) Unverzögliche, vollständige und fortlaufende Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben sowie jährliche Erstellung einer Vermögensübersicht nach vorangegangener Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände und Schulden am Ende eines jeden Geschäftsjahres (§ 21 Abs. 4 StBerG).

g) Zuleitung des Prüfungsberichts an die zuständige Oberfinanzdirektion innerhalb eines Monats nach dessen Erhalt und rechtzeitige vorherige Mitteilung über die Durchführung von Mitgliedervertreter-Versammlungen an die zuständige Oberfinanzdirektion.

h) Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichtes.

i) Vorbereitung und schriftliche Einberufung von Mitglieder-Vertreterversammlungen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder sowie weiterer Vertreterversammlungen nach § 6 Abs. 3 sowie Aufstellung ihrer Tagesordnungen.j) Vorlage eines Geschäftsberichtes über die Entwicklung und Lage des Vereins im Geschäftsjahr an die Mitgliedervertreter-Versammlung.

k) Abschluss einer in der Höhe angemessenen Haftpflichtversicherung §§ 14 Abs. 2, 25 Abs. 2 StBerG).

l) Mitteilung über Satzungsänderungen an die für den Sitz des Vereins zuständige Oberfinanzdirektion und an das Vereinsregistergericht.

m) Liquidation des Vereins.

4. Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit und auf Ersatz aller seiner Aufwendungen, die ihm in Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind. Konkrete Einzelheiten regelt ein Dienstvertrag.

§ 5 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliedervertreterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Falls kein Kassenprüfer gewählt werden kann, hat die jährlich vorzunehmende Kassen- und Rechnungsprüfung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erfolgen. Über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Aufgaben des Kassenprüfers sind:

1. Überwachung der gesamten Buch- und Kassenführung

2. Bericht an die Mitgliederversammlung über Umfang und Ergebnis der im Geschäftsjahr durchgeführten Kassenprüfungen.

3. Bestellung von Geschäftsprüfern im Zusammenwirken mit dem Vorstand. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zu Geschäftsprüfern können nur Personen und Gesellschaften bestellt werden, die nach § 3 StBerG zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die Beauftragung der Geschäftsprüfer hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durchgeführt werden kann (§ 22 Abs. 1 StBerG).

4. Abschluss von Dienst- und sonstigen Verträgen zwischen dem Verein und dem Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Pro 200 Mitglieder wird ein Mitgliederversammler gewählt. Die Mindestzahl beträgt jedoch 4 Vertreter. Die Mitgliederversammlung wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Maßgebend für die Wahl ist der Mitgliederstand des Vorjahres. Der Vorstand und Arbeitnehmer des Vereins können nicht gewählt werden. Die erste Amtszeit der nach dieser Satzung zu wählenden Mitgliederversammler – Versammlung beginnt am 01.01.1995.

2. Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer anderen vom Vorstand bestimmten Person des Vereins geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:

a) Wahl des Vorstandes

b) Wahl der Kassenprüfer

c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer

d) Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung

e) Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung im geprüften Geschäftsjahr

f) Entlastung der Kassenprüfer

g) Änderung der Satzung

h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationsüberschusses.

i) die Genehmigung von Verträgen des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes und deren Angehörigen

6. Die Mitgliedervertreter-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedervertreter anwesend ist, jedoch mindestens vier anwesende Vertreter. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand die Mitgliedervertreter-Versammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

7. Die Mitgliedervertreterversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und für den Beschluss über die Verwendung des Liquidationsüberschusses ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Die Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen kann jedoch vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Wahl der Mitgliedervertreter

1. Die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt schriftlich nach einer Wählerliste, die doppelt so viele Bewerber enthält wie Mitgliedervertreter gewählt werden können. Der Vorstand erstellt die Wahlliste.

2. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied bis 01.07. des Jahres eingereicht werden, in dem die vorherige Amtszeit endet.

3. Der Vorstand prüft die eingegangenen Vorschläge und nimmt die ordnungsgemäß vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge in die Wahlliste auf. Der Vorstand kann eigene Wahlvorschläge als Ergänzung einbringen insbesondere dann, wenn weniger Bewerber vorgeschlagen werden, als die Wahlliste zumindest enthalten muss.

4. Die Mitglieder werden durch Einzel- oder Rundschreiben an die Beratungsstellen zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert. Dabei ist auf die Erfordernis eines gültigen Wahlvorschlages hinzuweisen.

5. Mit der Wahlliste an die Mitglieder muss vom Vorstand der wesentliche Inhalt der Prüfungsfeststellungen nach § 4 Abs. 3h bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied kann binnen zwei Wochen vom Tag der Bekanntgabe der Wahlliste an schriftlich seine Stimme abgeben. Dem Vorstand muss die Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist zugehen.

6. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Mitgliedervertreter zu wählen sind. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen bekommen. Bei Stimmgleichheit gilt der in der Wahlliste zuerst genannte als gewählt.

7. Die alte Mitgliedervertreter-Versammlung bleibt bis zu Wahl einer neuen Mitgliedervertreter-Versammlung im Amt.

§ 8 Rechte und Pflichten zwischen Verein und Mitarbeitern

Rechte und Pflichten zwischen Verein und Mitarbeitern, die freiberuflich tätig sind, regelt ein Beratungsstellenvertrag. Eine Abschrift dieses Vertrages wird der Oberfinanzdirektion bei Anzeige der Eröffnung einer Beratungsstelle übersandt.

§ 9 Beurkundung

Zu Beweis Zwecken müssen Berichte der Kassenprüfer schriftlich niedergelegt werden. Sie sind vom Kassenprüfer zu unterschreiben. Beschlüsse der Mitgliedervertreter-Versammlung sind ebenfalls zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Bekanntmachungen

Informationen bzw. Bekanntmachungen durch den Verein erfolgen durch Einzel- oder Rundschreiben des Vorstandes an jede Beratungsstelle.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder

1. Mitglied kann jede(r) Arbeitnehmer(in) im Tätigkeitsbereich des Vereins werden. Andere Personen können nur Mitglied werden, wenn ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck fördern hilft.
2. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung entsteht die Mitgliedschaft.
3. Wenn der Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet wurde, können Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes Hilfeleistungen des Vereins in Lohnsteuersachen unentgeltlich in Anspruch nehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder, Mitgliederakten, Verjährung

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren eigenen steuerlichen Belangen bei der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuarbeiten. Das heißt, sie müssen ihre steuerlichen Unterlagen vorbereiten,

sich rechtzeitig um einen Beratungstermin kümmern und eventuelle Rückfragen bzw. angeforderte Materialien umgehend erledigen bzw. beibringen.

2. Die örtliche Beratungsstelle behält auf die Dauer von sieben Jahren die Handakten der Mitglieder über die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ein. Auf Verlangen des Vorstandes kann die Handakte auch am Sitz des Vereins aufbewahrt werden.

3. Ansprüche von Mitgliedern auf Schadenersatz aus der vom Verein in Lohnsteuersachen geleisteten Hilfe verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

1. Mit Zustimmung der Mitgliedervertreter-Versammlung beschließt der Vorstand eine Beitragsordnung, aus der sich die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt. Diese gilt bis auf Widerruf. Der Vorstand ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer erforderlich wird.

2. Außer dem Mitgliedsbeitrag wird für die Hilfeleistung in Steuersachen kein Entgelt erhoben.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Beitritts bei der Beratung, in den Folgejahren jeweils im März fällig.

4. Eine Änderung der Beitragsordnung ist den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn des Kalenderjahres, in welchem die geänderte Beitragsordnung in Kraft treten soll, in den Beratungsstellen bekannt zu machen.

5. Der Vorstand ist auf schriftlichen Antrag berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Hauptverwaltung des Sitzes des Vereins zu richten und muss spätestens am 31.12. zugegangen sein.

3. Wenn ein Mitglied trotz Anmahnung seines Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies ist dem Mitglied mitzuteilen. Davon unberührt jedoch bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Auch hier bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages unberührt.

§ 15 Gerichtsstand

Für alle Streitfälle, welche sich aus der Satzung mit oder zwischen Organen und Mitgliedern ergeben, sind die Gerichte am Ort des Vereins zuständig.

Großröhrsdorf, 02.04.2011